

Anträge auf Änderung der Satzung des CDU-Kreisverbands Aachen

Antragsteller: Kreisvorstand

Die nachfolgende Synopse enthält Vorschläge für diverse Änderungen der Satzung des CDU-Kreisverbands Aachen. Enthalten sind Vorschläge zu zwingend notwendigen Angleichungen an höherrangiges Satzungsrecht, zu sonstigen Änderungen, die bei dieser Gelegenheit ebenfalls vorgenommen werden könnten, sowie zur Umstellung auf das Mitgliederprinzip.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind zwecks Hervorhebung markiert.

Nr.	aktueller Wortlaut	beantragter neuer Wortlaut	Begründung/Bemerkungen
1	§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen - Mitglied der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat. - Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat. - Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahesteht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen	§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen - Mitglied der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat. - Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme als Mitglied in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat. - Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahesteht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen	Anpassungen an § 4 Statut, § 4 Satzung CDU NRW.

Nr.	aktueller Wortlaut	beantragter neuer Wortlaut	Begründung/Bemerkungen
	Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antragsund Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendung zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen. 4. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.	Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antragsund Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendung zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen. 4. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.	
2	§ 5 Aufnahmeverfahren 1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Stadtbezirksverband wird	§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren 1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss auf elektronischem Wege (z. B. online, E-Mail), in Textform oder schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags; der Eingang ist durch die Kreisgeschäftsstelle dem Bewerber	Anpassungen an § 5 Statut, § 5 Satzung CDU NRW.

Nr.	aktueller Wortlaut	beantragter neuer Wortlaut	Begründung/Bemerkungen
	innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen. 2. Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstands beschlossen werden. 3. Die Mitgliedschaft wird mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Kreisvorstand wirksam. Der Bescheid über die Aufnahme oder	unverzüglich zu bestätigen. Der zuständige örtliche Stadtbezirksverband und der örtliche Verband des Wohnsitzes werden innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um eine weitere Woche. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen. 2. Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden. 3. Die Mitgliedschaft wird mit der Mitteilung an den Bewerber über die Annahme des Aufnahmeantrages durch den Kreisvorstand	

Nr.	aktueller Wortlaut	beantragter neuer Wortlaut	Begründung/Bemerkungen
	Ablehnung der Aufnahme ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. 4. Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Über sonstige Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisungen entscheidet der Landesverband. 5. Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, beim Landesvorstand innerhalb eines Monats Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen endgültig über den Antrag des Bewerbers. Auf dieses Rechtsmittel ist im Ablehnungsbescheid hinzuweisen. 6. Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadtbezirksverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.	wirksam. Der Bescheid über die Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. 4. Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes anzuhören. Über sonstige Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisungen entscheidet der Landesvorstand. 5. Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, beim Landesvorstand innerhalb eines Monats Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen endgültig über den Antrag des Bewerbers. Auf dieses Rechtsmittel ist <u>in der Mitteilung über die Ablehnung des Aufnahmeantrags</u> hinzuweisen. 6. Das Mitglied wird <u>innerhalb des Kreisverbands</u> in der Regel in demjenigen Stadtbezirksverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt. <u>Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.</u>	

Nr.	aktueller Wortlaut	beantragter neuer Wortlaut	Begründung/Bemerkungen
	7. Der Kreisvorstand kann mit Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen falsche Angaben gemacht hat oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde beim CDU Landesverband NRW einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.	7. Der Kreisvorstand kann mit Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen falsche Angaben gemacht hat oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde beim CDU Landesverband NRW einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.	
3	§ 6 Mitgliedsrechte 1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. 2. Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. 3. Mitglieder sind berechtigt, mit Wirkung ab dem 01.01.2017 Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich der Regionsverbände und der Bezirksverbände zu stellen. Ein Sachantrag an den Regions- oder Bezirksparteitag muss von jeweils mindestens	§ 6 Mitgliedsrechte und Pflichten 1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. 2. Nur Mitglieder können Ämter in Organen und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände bekleiden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. 3. Mitglieder sind berechtigt, mit Wirkung ab dem 01.01.2017 Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich der Regionsverbände und der Bezirksverbände zu stellen. Ein Sachantrag an den Regions- oder Bezirksparteitag muss von jeweils mindestens	Anpassungen an § 6 Statut, § 6 Satzung CDU NRW.

Nr.	aktueller Wortlaut	beantragter neuer Wortlaut	Begründung/Bemerkungen
	200 Mitgliedern, ein Sachantrag an den Landesparteitag von mindestens 300 Mitgliedern desjenigen Gebietsverbands gestellt werden, auf dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. Ein Sachantrag an den Bundesparteitag muss von mindestens 500 Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachanträge sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen. 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen laufend über ihre Tätigkeit zu berichten.	200 Mitgliedern, ein Sachantrag an den Landesparteitag von mindestens 300 Mitgliedern desjenigen Gebietsverbands gestellt werden, auf dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. Ein Sachantrag an den Bundesparteitag muss von mindestens 500 Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachanträge sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen. 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen laufend über ihre Tätigkeit zu berichten. <u>5. Vorstandsmitglieder können politische Eltern- und Pflegezeit beanspruchen. Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zu einem Jahr ruhen lassen. Zur Feststellung erforderlicher Mehrheiten zählen sie während der politischen Eltern- und Pflegezeit nicht mit.</u>	
4	§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug 1. Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung (FBO).	§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug 1. Jedes Mitglied hat <u>persönlich die Verpflichtung, regelmäßig</u> Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung (FBO).	Anpassungen an § 7 Statut, § 7 Satzung CDU NRW.

Nr.	aktueller Wortlaut	beantragter neuer Wortlaut	Begründung/Bemerkungen
	2. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.	2. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen <u>persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder seinen Sonderbeiträgen</u> schuldhaft im Verzug ist.	
5	§ 9 Austritt 1. Der Austritt ist schriftlich beim Kreisvorstand zu erklären. Er wird mit seinem Zugang wirksam. 2. Als Erklärung des Austrittes aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder etwaigen Sonderbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.	§ 9 Austritt 1. Der Austritt ist schriftlich beim Kreisvorstand zu erklären. Er wird mit seinem Zugang wirksam. 2. Als Erklärung des Austrittes aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder etwaigen Sonderbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. <u>3. Als Austritt ist auch zu behandeln der Wunsch auf Löschung (§ 3 Absatz 2 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) der zur Führung der Mitgliedschaft in der CDU erforderlichen persönlichen Daten (§ 2 Absatz 1 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) in der ZMD nach § 22 Statut der CDU sowie die Aufgabe des der Mitgliederverwaltung</u>	Anpassungen an § 9 Statut, § 9 Satzung CDU NRW.

Nr.	aktueller Wortlaut	beantragter neuer Wortlaut	Begründung/Bemerkungen
		<u>gemeldeten Wohnsitzes, ohne der CDU binnen 12 Monaten eine neue Adresse mitzuteilen, unter der das Mitglied postalisch erreichbar ist.</u>	
6	§ 10 Ordnungsmaßnahmen 1. Durch den zuständigen Kreisvorstand, den Landesvorstand und den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder ihre Grundsätze verstoßen. 2. Ordnungsmaßnahmen sind: - Verwarnung, - Verweis, - Enthebung von Parteiämtern, - Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit. 3. Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar. 4. Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.	§ 10 Ordnungsmaßnahmen 1. Durch den <u>Vorstand des zuständigen Stadtbezirksverbandes, Kreisverbandes, Landesverbandes oder den Bundesvorstand</u> können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder ihre Grundsätze verstoßen. <u>Das Mitglied ist vorher anzuhören.</u> 2. Ordnungsmaßnahmen sind: - Verwarnung, - Verweis, - Enthebung von Parteiämtern, - Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit. 3. Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar. 4. Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.	Anpassungen an § 10 Statut, § 10 Satzung CDU NRW.

Nr.	aktueller Wortlaut	beantragter neuer Wortlaut	Begründung/Bemerkungen
7	§ 11 Parteiausschluss - Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Verhaltensgrundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. - Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung eines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsmäßigen Pflichten. - Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreisvorstandes nach vorheriger Anhörung des zuständigen Stadtbezirksverbandes das Kreisparteigericht. Seine Entscheidungen in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen. - In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Kreisparteigerichts ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. - Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.	§ 11 Parteiausschluss - Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Verhaltensgrundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. - Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung eines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsmäßigen Pflichten. - Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreisvorstandes nach vorheriger Anhörung des zuständigen Stadtbezirksverbandes das Kreisparteigericht. <u>Das Mitglied ist vorher anzuhören.</u> Seine Entscheidungen in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen. - In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Kreisparteigerichts ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. - Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.	Anpassungen an § 11 Statut, § 12 Satzung CDU NRW.

Nr.	aktueller Wortlaut	beantragter neuer Wortlaut	Begründung/Bemerkungen
8	§ 12 Parteischädigendes Verhalten Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer - zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört; - als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt; - in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen und Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt; - als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;	§ 12 Parteischädigendes Verhalten Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer - zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört; - als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt; <u>als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt;</u> <u>in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, Internet-Kanälen (z.B. YouTube-Channels, Podcasts) oder Auftritten in sozialen Medien, Presseorganen oder sonstigen Druckerzeugnissen gegen die erklärte Politik der CDU Stellung nimmt;</u> <u>als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und deren CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;</u> <u>in sozialen Medien gegen die CDU und ihre</u>	Anpassungen an § 12 Statut, § 11 Satzung CDU NRW.

Nr.	aktueller Wortlaut	beantragter neuer Wortlaut	Begründung/Bemerkungen
	5. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät; 6. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut; 7. wegen einer ehrenrührigen Handlung rechtskräftig zur Strafe verurteilt worden ist; 8. als Angestellter der Partei die für ihn geltenden besonderen Treuepflichten verletzt. 9. erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt, insbesondere wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.	<u>Repräsentanten nachdrücklich und fortgesetzt Stellung nimmt und dabei erhebliche Verbreitung erlangt;</u> <u>7. den Namen der Partei für sich oder eine Organisation in der Absicht verwendet, der Partei Schaden zuzufügen;</u> <u>8. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische <u>Mitbewerber</u> verrät;</u> <u>9. andere Parteien finanziell oder in sonstiger Weise in nicht unerheblichem Umfang unterstützt;</u> <u>10. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut;</u> <u>11. wegen einer <u>strafbaren</u> Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, insbesondere, wenn sie sich gegen die Partei oder ihre Repräsentanten gerichtet hat;</u> <u>12. die für Angestellte der Partei</u> geltenden besondere Treuepflichten verletzt. <u>Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt, insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.</u>	
9	§ 13 Gleichstellung von Frauen und Männern	§ 13 Gleichstellung von Frauen und Männern	Anpassungen an § 15 Statut,

Nr.	aktueller Wortlaut	beantragter neuer Wortlaut	Begründung/Bemerkungen
	- Die Vorstände der Kreis-, bzw. Stadtbezirksverbände der Partei sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen. - Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein. - Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.	<u>Der Kreisvorstand, die</u> Vorstände der Stadtbezirksverbände <u>und der Ortsverbände</u> der Partei <u>sowie die Vorstände aller Organisationsstufen der Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU</u> sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen. - Frauen <u>und Männer</u> sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten <u>gleich</u> beteiligt sein. - Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei <u>einem Wahlgang von zwei oder mehr Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang die Frauenquote von einem Drittel nicht erreicht, sind die Wahlen der Frauen und Männer gültig, die die zur Wahl erforderliche Mehrheit erhalten haben. Für Männer gilt dies nur für Ämter, die zur Erfüllung der Frauenquote nicht erforderlich sind. Sind Parteiämter noch offen geblieben, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, zu dem weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden können. Werden auch in diesem Wahlgang</u>	§ 13 Satzung CDU NRW.

Nr.	aktueller Wortlaut	beantragter neuer Wortlaut	Begründung/Bemerkungen
		<u>nicht genügend Frauen gewählt, um die Frauenquote zu erreichen, bleiben die hierzu erforderlichen Parteiämter unbesetzt. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kann die Frauenquote nicht erreicht werden, weil nicht genügend Frauen kandidieren, bestimmt die Anzahl der kandidierenden Frauen die Frauenquote.</u> <u>3.a Die Frauenquote nach Absatz 3 Satz 3 beträgt für Vorstandsämter ab 1.1.2024 vierzig Prozent, ab 1.7.2025 fünfzig Prozent. Bei der Wahl einer ungeraden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden von der Kreisverbandsebene an aufwärts wird die Frauenquote unter Einbeziehung des Amtes des Vorsitzenden berechnet.</u> <u>3.b Für die Wahlen von Delegierten und Vertretern zu Vertreterversammlungen von der Kreisverbandsebene an aufwärts beträgt die Frauenquote vierzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 1.1. des Jahres der Wahl 30 Prozent überschreitet. Die Frauenquote beträgt fünfzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 1.1. des Jahres der Wahl 40 Prozent überschreitet. Soweit wegen Nichterreichens der Frauenquote Delegierten- oder Vertreterämter</u>	

Nr.	aktueller Wortlaut	beantragter neuer Wortlaut	Begründung/Bemerkungen
	4. Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mit entscheidungsberechtigten Organisationseinheiten. 5. Bei der Aufstellung von Listen für die Kommunalwahl soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidaten sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden.	<u>unbesetzt geblieben sind, kann sich der jeweilige Verband auf der Delegierten- oder Vertreterversammlung durch Ersatzdelegierte oder Ersatzvertreter vertreten lassen.</u> <u>3.c Für Vereinigungen und Sonderorganisationen treten die Änderungen der Absätze 3 bis 3b am 1.1.2024 in Kraft, wenn nicht zuvor die Vereinigung oder Sonderorganisation eine abweichende Regelung getroffen haben. Diese abweichende Regelung darf bei der Berücksichtigung von Frauen nicht hinter der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung des § 15 Absatz 3 des Statuts der CDU Deutschlands zurückbleiben.</u> 4. Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten. 5. Bei der Aufstellung von Listen für <u>Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament</u> soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen	

Nr.	aktueller Wortlaut	beantragter neuer Wortlaut	Begründung/Bemerkungen
	Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen und Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.	dabei vorrangig berücksichtigt werden. <u>Bei der Aufstellung von Listen für Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament sollen ab dem 1.1.2024 unter den ersten zehn Listenplätzen zusätzlich mindestens eine weitere Frau, ab dem 1.7.2025 zwei weitere Frauen vorgeschlagen werden.</u> Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen. <u>6. Die vom 35. Parteitag der CDU Deutschlands am 9./10.9.2022 in Hannover beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des § 15 des Statuts der CDU Deutschlands gelten befristet bis zum 31.12.2029. Am 1.1.2030 tritt die bis zum 31.12.2022 geltende Fassung von § 15 des Statuts auch mit Wirkung auf den Kreisverband wieder in Kraft, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung des Statuts oder dieser Satzung bedarf.</u>	
10	§ 16 Stadtbezirksverbände	§ 16 Stadtbezirksverbände	Umstellung auf das

Nr.	aktueller Wortlaut	beantragter neuer Wortlaut	Begründung/Bemerkungen
	1. Der Kreisverband Aachen gliedert sich in Stadtbezirksverbände. 2. Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Stadtbezirksverbände sind Aufgabe des Kreisvorstands. Vor dem Beschluss ist die Angelegenheit auf einem Kreisparteitag zu beraten. Betroffene Stadtbezirksverbände sind vor einer Entscheidung anzuhören und ihren Mitgliedern ist Gelegenheit zu geben, in Mitgliederversammlungen hierüber zu beraten und zu beschließen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand. Beschlüsse des Kreisvorstandes und Entscheidungen des Landesvorstandes sollen einen angemessenen Fristvorlauf für das Inkrafttreten beinhalten. Die gemäß den Entscheidungen des Kreisvorstands gebildeten Stadtbezirksverbände werden in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt. 3. Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Stadtbezirksverbände müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband erfolgen. 4. Die Stadtbezirksverbände haben insbesondere die Aufgabe: a) die unter §15 Abs. 3 a-d aufgeführten Ziele auf Stadtbezirksebene zu verwirklichen. b) die Verbindung zwischen CDU und der Bürgerschaft zu pflegen. c) Beschlüsse des Kreisverbandes und der übergeordneten Parteiorgane auszuführen.	1. Der Kreisverband Aachen gliedert sich in Stadtbezirksverbände. 2. Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Stadtbezirksverbände sind Aufgabe des Kreisvorstands. Vor dem Beschluss ist die Angelegenheit auf einem Kreisparteitag zu beraten. Betroffene Stadtbezirksverbände sind vor einer Entscheidung anzuhören und ihren Mitgliedern ist Gelegenheit zu geben, in Mitgliederversammlungen hierüber zu beraten und zu beschließen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand. Beschlüsse des Kreisvorstandes und Entscheidungen des Landesvorstandes sollen einen angemessenen Fristvorlauf für das Inkrafttreten beinhalten. Die gemäß den Entscheidungen des Kreisvorstands gebildeten Stadtbezirksverbände werden in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt. 3. Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Stadtbezirksverbände müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband erfolgen. 4. Die Stadtbezirksverbände haben insbesondere die Aufgabe: a) die unter §15 Abs. 3 a-d aufgeführten Ziele auf Stadtbezirksebene zu verwirklichen. b) die Verbindung zwischen CDU und der Bürgerschaft zu pflegen. c) Beschlüsse des Kreisverbandes und der übergeordneten Parteiorgane auszuführen.	Mitgliederprinzip.

Nr.	aktueller Wortlaut	beantragter neuer Wortlaut	Begründung/Bemerkungen
	5. Die zu einem Stadtbezirksverband gehörenden Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung des Stadtbezirksverbandes. Die Mitgliederversammlung wählt die Delegierten zum Kreisparteitag und zwar je angefangene 15 Mitglieder einen Delegierten und in gleicher Anzahl Vertreter. Der Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Delegierten wird vom Kreisvorstand festgelegt (Wahlperioden, Amtszeiten, Amtsbezeichnungen s. § 32). Für die Direktkandidaten zum Städteregionstag, zum Rat der Stadt Aachen und für die Kandidaten der Bezirksvertretung steht den Vorständen oder den Mitgliedern für die Wahlbezirke bzw. den Stadtbezirk, auf die sich der Stadtbezirksverband erstreckt, ein Vorschlagsrecht gegenüber der Kreispartei zu. 6. Der Vorstand des Stadtbezirksverbandes besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu drei Stellvertretern, dem Mitgliederbeauftragten, zu dem auch ein anderes Mitglied des Vorstands gewählt werden kann, und bis zu 15 Beisitzern. 7. Die Satzung des Kreisverbandes ist für die Stadtbezirksverbände verbindlich.	5. Die zu einem Stadtbezirksverband gehörenden Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung des Stadtbezirksverbandes. Die Mitgliederversammlung wählt die Delegierten zum Kreisparteitag und zwar je angefangene 15 Mitglieder einen Delegierten und in gleicher Anzahl Vertreter. Der Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Delegierten wird vom Kreisvorstand festgelegt (Wahlperioden, Amtszeiten, Amtsbezeichnungen s. § 32). Für die Direktkandidaten zum Städteregionstag, zum Rat der Stadt Aachen und für die Kandidaten der Bezirksvertretung steht den Vorständen oder den Mitgliedern für die Wahlbezirke bzw. den Stadtbezirk, auf die sich der Stadtbezirksverband erstreckt, ein Vorschlagsrecht gegenüber der Kreispartei zu. 6. Der Vorstand des Stadtbezirksverbandes besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu drei Stellvertretern, dem Mitgliederbeauftragten, zu dem auch ein anderes Mitglied des Vorstands gewählt werden kann, und bis zu 15 Beisitzern. 7. Die Satzung des Kreisverbandes ist für die Stadtbezirksverbände verbindlich.	
11	§ 17 Kandidatenaufstellung 1. Die Aufstellung von Bewerbern zu öffentlichen Wahlen erfolgt gemäß den jeweils hierfür	§ 17 Kandidatenaufstellung 1 Die Aufstellung von Bewerbern zu öffentlichen Wahlen erfolgt gemäß den jeweils hierfür	Umstellung auf das Mitgliederprinzip. Klarstellungen im Hinblick

Nr.	aktueller Wortlaut	beantragter neuer Wortlaut	Begründung/Bemerkungen
	gültigen Verfahrensordnungen des CDU-Landesverbands. 2. Für alle Aufstellungsversammlungen im alleinigen Zuständigkeitsbereich des Kreisverbands Aachen gilt grundsätzlich – mit Ausnahme des in Absatz 4 geregelten Falls – das Vertreterprinzip. Die Vertreter werden in den Stadtbezirksverbänden nach dem für Kreisparteitage anzuwendenden Schlüssel gewählt. Hinsichtlich der Mitgliederzahlen, die der Berechnung der Vertreter zugrunde zu legen sind, ist der jeweilige vom Landesvorstand festgelegte Stichtag maßgeblich.	gültigen Verfahrensordnungen des CDU-Landesverbands. 2. <u>Bei Bundestags- und Landtagswahlen gilt für die Aufstellung von Wahlkreisbewerbern in Wahlkreisen im alleinigen Zuständigkeitsbereich des Kreisverbands sowie für die Wahlen von Vertretern/Ersatzvertretern des Kreisverbands zu Landesvertreterversammlungen zur Aufstellung von Landeslisten das Mitgliederprinzip. Umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen mehrere Landtagswahlkreise, werden die Wahlkreisbewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze der Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung gemäß § 18 Absatz 4 Landeswahlgesetz NRW gewählt.</u> 3. <u>Bei Europawahlen gilt für die Wahlen von Vertretern/Ersatzvertretern des Kreisverbands zu Landesvertreterversammlungen zur Aufstellung von Landeslisten das Mitgliederprinzip.</u> 4. <u>Bei Kommunalwahlen gilt für die auf Ebene des Kreisverbands durchzuführende Aufstellung des Bewerbers für die Wahl des Oberbürgermeisters, für die Aufstellung der Wahlbezirksbewerber/-ersatzbewerber und Reservelistenbewerber/-ersatzbewerber für die Ratswahl und für die Wahlen von</u>	auf die Verfahrensordnungen des CDU-Landesverbands.

Nr.	aktueller Wortlaut	beantragter neuer Wortlaut	Begründung/Bemerkungen
	3. Für Bezirksvertretungen, die Teilgebiete mehrerer Stadtbezirksverbände umfassen, beauftragt der Kreisvorstand im Benehmen mit den beteiligten Stadtbezirksverbandsvorständen ein Mitglied eines dieser Stadtbezirksverbandsvorstände mit der Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Aufstellungsversammlung für die Bezirksvertretung. In der Regel soll hierzu ein Vorstandsmitglied desjenigen Stadtbezirksverbands beauftragt werden, der zum vom Landesvorstand im Rahmen des Terminplanes festgelegten Stichtag (vgl. § 7 Absatz 2 Verfahrensordnung CDU NRW zu den Kommunalwahlen) im Vergleich zu den anderen gebietlich betroffenen Stadtbezirksverbänden die höchste Mitgliederzahl hat. 4. Ist das Gebiet einer Bezirksvertretung mit dem Gebiet eines Stadtbezirksverbands identisch, so gilt für das Aufstellungsverfahren ausnahmsweise – abweichend von Absatz 2 – das Mitgliederprinzip.	<u>Vertretern/Ersatzvertretern des Kreisverbands zur Städteregionsvertreterversammlung sowie zur 60er-Vertreterversammlung zur Aufstellung der Listenbewerber/-ersatzbewerber für die Verbandsversammlung des LVR das Mitgliederprinzip, ebenso wie für die auf Ebene der Stadtbezirksverbände durchzuführende Aufstellung der Listenbewerber/-ersatzbewerber für die Bezirksvertretungswahlen.</u> Für Bezirksvertretungen, die Teilgebiete mehrerer Stadtbezirksverbände umfassen, beauftragt der Kreisvorstand im Benehmen mit den beteiligten Stadtbezirksverbandsvorständen ein Mitglied eines dieser Stadtbezirksverbandsvorstände mit der Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Aufstellungsversammlung für die Bezirksvertretung. In der Regel soll hierzu ein Vorstandsmitglied desjenigen Stadtbezirksverbands beauftragt werden, der zum vom Landesvorstand im Rahmen des Terminplanes festgelegten Stichtag (vgl. § 7 Absatz 2 Verfahrensordnung CDU NRW zu den Kommunalwahlen) im Vergleich zu den anderen gebietlich betroffenen Stadtbezirksverbänden die höchste Mitgliederzahl hat. <u>5. Der Wahl von Vertretern/Ersatzvertretern liegen die zu dem vom Landesvorstand im Rahmen des Terminplanes festgelegten</u>	

Nr.	aktueller Wortlaut	beantragter neuer Wortlaut	Begründung/Bemerkungen
	5. Vorschläge zur Aufstellung an die jeweilige Versammlung können von jedem Mitglied der CDU und von den Vorständen der Stadtbezirksverbände sowie beim Vorstand des Kreisverbandes schriftlich eingereicht werden.	<u>Stichtag bei der Zentralen Mitgliederdatei registrierten Mitgliederzahlen zugrunde.</u> <u>6. Für alle im Rahmen von Aufstellungsverfahren einzuberufenden Mitgliederversammlungen gilt – ggfls. in Abweichung von den in dieser Satzung für die Sitzungen von Organen der verschiedenen Organisationsstufen vorgesehenen Fristen – die in der Verfahrensordnung des Landesverbands für das jeweilige Aufstellungsverfahren vorrangig vorgesehene einheitliche ordentliche Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen, die in dringenden Fällen durch Beschluss des zuständigen Vorstandes auf drei Tage abgekürzt werden kann.</u> 7. Vorschläge zur Aufstellung an die jeweilige Versammlung können von jedem Mitglied der CDU und von den Vorständen der Stadtbezirksverbände sowie vom Vorstand des Kreisverbandes schriftlich eingereicht werden.	
12	§ 19 Zusammensetzung des Kreisparteitages 1. Der Kreisparteitag ist oberstes Organ des Kreisverbandes. 2. Der Kreisparteitag besteht aus: a) den Delegierten der Stadtbezirksverbände b) den Mitgliedern des Kreisvorstandes c) je zwei Delegierten der Vereinigungen und Sonderorganisationen gem. § 26 dieser Satzung. 3. Die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des	§ 19 Zusammensetzung des Kreisparteitages 1. Der Kreisparteitag ist oberstes Organ des Kreisverbandes. 2. Der Kreisparteitag besteht aus <u>allen Mitgliedern des Kreisverbands.</u> 3. Die <u>für den Kreisverband zuständigen</u> Mitglieder des Europäischen Parlaments, des	Umstellung auf das Mitgliederprinzip.

Nr.	aktueller Wortlaut	beantragter neuer Wortlaut	Begründung/Bemerkungen
	Deutschen Bundestages, des Landtages von Nordrhein-Westfalen, des Rates der Stadt Aachen, des Kreisparteigerichts, die Rechnungsprüfer und die Vorsitzenden der Vereinigungen sind zu den Kreisparteitagen als Gäste einzuladen. Sie haben, soweit sie nicht Mitglieder des Kreisvorstandes oder Delegierte von Stadtbezirken oder Vereinigungen sind, kein Stimmrecht, können sich jedoch an den Beratungen beteiligen. 4. Den Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Kreisparteitag durch die Stadtbezirksverbände und die Vereinigungen ist ein Wahlprotokoll beizufügen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss: a) Ort und Zeit der Wahl b) Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen c) Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen d) Feststellung des Vorstandes, welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten und welche zu Ersatzdelegierten in geheimer Wahl gewählt wurden. 5. Der Kreisparteitag tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Kreisvorstand muss ihn einberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder drei Stadtbezirksverbände es verlangen.	Deutschen Bundestages und des Landtages von Nordrhein-Westfalen, des Rates der Stadt Aachen, des Kreisparteigerichts, die Rechnungsprüfer und die Vorsitzenden der Vereinigungen sind zu den Kreisparteitagen als Gäste einzuladen. Sie haben, soweit sie nicht Mitglieder des Kreisverbandes oder Delegierte von Stadtbezirken oder Vereinigungen sind, kein Stimmrecht, können sich jedoch an den Beratungen beteiligen; 4. Den Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Kreisparteitag durch die Stadtbezirksverbände und die Vereinigungen ist ein Wahlprotokoll beizufügen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss: a) Ort und Zeit der Wahl b) Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen c) Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen d) Feststellung des Vorstandes, welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten und welche zu Ersatzdelegierten in geheimer Wahl gewählt wurden. 4. Der Kreisparteitag tritt bei Bedarf zusammen, mindestens aber in jedem zweiten Kalenderjahr. Der Kreisvorstand muss ihn einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kreisverbands oder drei Stadtbezirksverbände es verlangen.	

Nr.	aktueller Wortlaut	beantragter neuer Wortlaut	Begründung/Bemerkungen
	6. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat das Recht, an den Kreisparteitagen des Kreisverbandes teilzunehmen und bis zum Ablauf der vorgesehenen Antragsfristen und unter Nachweis der erforderlichen Zahl unterstützender Unterschriften Anträge an den Kreisparteitag zu richten. Der Versammlungsleiter hat die Pflicht, über fristgemäß eingegangene Anträge abstimmen zu lassen. Gleiches gilt sinngemäß für Initiativanträge.	5. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat das Recht, an den Kreisparteitagen des Kreisverbandes teilzunehmen und bis zum Ablauf der vorgesehenen Antragsfristen und unter Nachweis der erforderlichen Zahl unterstützender Unterschriften Anträge an den Kreisparteitag zu richten. Der Versammlungsleiter hat die Pflicht, über fristgemäß eingegangene Anträge abstimmen zu lassen. Gleiches gilt sinngemäß für Initiativanträge.	
13	§ 21 Zusammensetzung des Kreisvorstandes 1. Der Kreisvorstand besteht aus: a) dem/der Kreisvorsitzenden, b) drei Stellvertreter(n)/innen, c) dem/der Kreisschatzmeister/in, d) dem/der Mitgliederbeauftragten e) sechzehn Beisitzer/innen, f) dem/der Ehrenvorsitzenden, g) dem/der Oberbürgermeister/in* h) dem/der Bürgermeister/in* i) dem /der Fraktionsvorsitzenden * = soweit sie der CDU angehören. 2. Der Kreisvorsitzende, seine drei Stellvertreter und der Kreisschatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte.	§ 21 Zusammensetzung des Kreisvorstandes 1. Der Kreisvorstand besteht aus: a) dem/der Kreisvorsitzenden, b) drei Stellvertreter(n)/innen, c) dem/der Kreisschatzmeister/in, d) dem/der Mitgliederbeauftragten e) sechzehn Beisitzer/innen, f) dem/der Ehrenvorsitzenden, g) dem/der Oberbürgermeister/in* h) dem/der Bürgermeister/in* i) dem /der Fraktionsvorsitzenden * = soweit sie der CDU angehören. 2. Der Kreisvorsitzende, seine drei Stellvertreter und der Kreisschatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte.	Ergänzung gemäß §19b 2. Alt Statut, § 17b 2. Alt Satzung CDU NRW.

Nr.	aktueller Wortlaut	beantragter neuer Wortlaut	Begründung/Bemerkungen
	3. In der ersten Sitzung nach seiner Neuwahl nimmt der Kreisvorstand eine Aufgabenverteilung vor. 4. Der Kreisvorstand tagt in der Regel im Rahmen einer erweiterten Kreisvorstandssitzung, an der zusätzlich zu den Kreisvorstandsmitgliedern gem. 1. die Vorsitzenden der Stadtbezirksverbände oder deren Stellvertreter und die Vorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen oder deren Stellvertreter sowie die dem Kreisverband Aachen angehörenden Abgeordneten aus dem Landtag, dem Bundestag sowie dem Europäischen Parlament beratend teilnehmen. Der Kreisvorstand berichtet dem erweiterten Kreisvorstand über seine Tätigkeit. In allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere zur Vorbereitung des Wahlkampfes sowie beim Vorschlag von Kandidaten für alle Wahlen, sind die zur Entscheidung anstehenden Fragen in einer Sitzung des erweiterten Kreisvorstandes zu beraten.	3. In der ersten Sitzung nach seiner Neuwahl nimmt der Kreisvorstand eine Aufgabenverteilung vor. <u>Dabei bestimmt er auch ein Mitglied des Kreisvorstandes zum Digitalbeauftragten des Kreisverbandes.</u> 4. Der Kreisvorstand tagt in der Regel im Rahmen einer erweiterten Kreisvorstandssitzung, an der zusätzlich zu den Kreisvorstandsmitgliedern gem. 1. die Vorsitzenden der Stadtbezirksverbände oder deren Stellvertreter und die Vorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen oder deren Stellvertreter sowie die dem Kreisverband Aachen angehörenden Abgeordneten aus dem Landtag, dem Bundestag sowie dem Europäischen Parlament beratend teilnehmen. Der Kreisvorstand berichtet dem erweiterten Kreisvorstand über seine Tätigkeit. In allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere zur Vorbereitung des Wahlkampfes sowie beim Vorschlag von Kandidaten für alle Wahlen, sind die zur Entscheidung anstehenden Fragen in einer Sitzung des erweiterten Kreisvorstandes zu beraten.	
14	§ 26 Vereinigungen und Sonderorganisationen Die Kreispartei hat folgende Vereinigungen (1. bis 7.) und Sonderorganisationen (8. und 9.):	§ 26 Vereinigungen und Sonderorganisationen Die Kreispartei hat folgende Vereinigungen (1. bis 8.) und kann folgende Sonderorganisationen (9. bis 11.)	Anpassungen an §§ 38, 39a Statut, §§ 30, 32 Satzung CDU NRW.

Nr.	aktueller Wortlaut	beantragter neuer Wortlaut	Begründung/Bemerkungen
	1. Frauen-Union (FU), 2. Junge Union (JU), 3. Kommunalpolitische Vereinigung (KPV), 4. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT), 5. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung, Union der Vertriebenen und Flüchtlinge (OMV), 6. Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA), 7. Senioren-Union (SU), 8. Evangelischer Arbeitskreis (EAK), 9. Agrarausschuss.	haben: 1. Frauen-Union (FU), 2. Junge Union (JU), 3. Kommunalpolitische Vereinigung (KPV), 4. Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT), 5. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung, Union der Vertriebenen und Flüchtlinge (OMV), 6. Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA), 7. Senioren-Union (SU), 8. Evangelischer Arbeitskreis (EAK), 9. Agrarausschuss. <u>10. Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS),</u> <u>11. Lesben und Schwule in der Union (LSU).</u>	
15	§ 27 Zuständigkeiten der Vereinigungen 1. Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen (junge Generation, Frauen, Arbeitnehmer, Kommunalpolitik, Mittelstand, Wirtschaft, Vertriebene und Flüchtlinge, Senioren) zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.	§ 27 Zuständigkeiten der Vereinigungen <u>und Sonderorganisationen</u> 1. Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen (junge Generation, Frauen, Arbeitnehmer, Kommunalpolitik, Mittelstand, Wirtschaft, Vertriebene und Flüchtlinge, Senioren) zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren. <u>2. Sonderorganisationen sind ein Angebot zum Dialog zwischen der CDU und der Gesellschaft.</u>	Anpassungen an §§ 39, 39b Statut, §§ 31, 32 Satzung CDU NRW.

Nr.	aktueller Wortlaut	beantragter neuer Wortlaut	Begründung/Bemerkungen
	2. Ihr organisatorischer Aufbau entspricht dem der Partei. Sie haben eine eigene Satzung entsprechend § 39 Absatz 2 des Statuts der CDU, die – wie auch alle Änderungen der Satzung – der Genehmigung durch den Landesvorstand bedarf. 3. Sie haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen.	<u>Sie sind organisatorische Zusammenschlüsse soziodemographischer Gruppen, die Themen und Entwicklungen der von ihr repräsentierten Gruppen in die politische Arbeit der CDU einbringen. Sonderorganisationen haben das Ziel, die Wirkungskreise und das Gedankengut der CDU zu fördern und diese mit der Gesellschaft weiter zu vernetzen.</u> <u>3. Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen soll dem der Partei entsprechen.</u> Sie haben eine eigene Satzung entsprechend § 39 Absatz 2 des Statuts der CDU, die – wie auch alle Änderungen der Satzung – der Genehmigung durch den Landesvorstand bedarf. <u>4. Vereinigungen und Sonderorganisationen</u> haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen. <u>5. Die Geschäfte der Vereinigungen und Sonderorganisationen werden von deren jeweiligen Vorständen geführt. Die Durchführungen der laufenden Aufgaben erfolgt auf Anweisung dieser Vorstände durch die Kreisgeschäftsstelle. Die Kommunalpolitische Vereinigung regelt als eingetragener Verein die Durchführung ihrer Geschäfte auf Landesebene durch ihre Landesgeschäftsstelle. Der RCDS regelt die Durchführung seiner Geschäfte am</u>	

Nr.	aktueller Wortlaut	beantragter neuer Wortlaut	Begründung/Bemerkungen
		<u>Hochschulort selbst.</u>	
16	§ 28 Beschlussfähigkeit - Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde (ordnungsgemäße Einberufung siehe §§ 3, 4, 26, 27, 31 und 32 GO des Kreisverbandes). Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat. - Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind. - Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen. - Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu	§ 28 Beschlussfähigkeit - Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde (ordnungsgemäße Einberufung siehe §§ 3, 4, 26, 27, 31 und 32 GO des Kreisverbandes). Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) steht dem Postweg gleich; sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat. - Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind. - Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen. - Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die	Anpassungen an § 40 Statut, § 33 Satzung CDU NRW.

Nr.	aktueller Wortlaut	beantragter neuer Wortlaut	Begründung/Bemerkungen
	verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen. 5. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit. 6. Mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder kann der Kreisvorstand in Personal- und Sachfragen eine Mitgliederbefragung beschließen. Er hat auf Antrag von einem Drittel der Stadtbezirksverbandsvorstände hierüber zu entscheiden.	Tagesordnung für die nächste Sitzung allen Mitgliedern des Organs rechtzeitig mitzuteilen; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen. 5. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit. 6. Mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder kann der Kreisvorstand in Personal- und Sachfragen eine Mitgliederbefragung beschließen. Er hat auf Antrag von einem Drittel der Stadtbezirksverbandsvorstände hierüber zu entscheiden. <u>7. Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Vorsitzende für Sitzungen ihrer Organe und Gremien konkrete Anfangs- und Endzeiten festlegen. Diese sind in der Einladung zur jeweiligen Sitzung zu benennen. Nach Überschreitung der Endzeiten sollen keine Abstimmungen und Wahlen mehr durchgeführt werden. Abweichungen sind möglich, aber in jedem Einzelfall zu begründen.</u>	

Nr.	aktueller Wortlaut	beantragter neuer Wortlaut	Begründung/Bemerkungen
17		<u>§ 28a Durchführung von Vorstandssitzungen</u> <u>1. Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als digitale Sitzungen durchgeführt werden. Von der Kreisverbandsebene an aufwärts haben Vorstandsmitglieder das Recht, an den Präsenzsitzungen mittels angebotener Telefon-, Videokonferenz oder anderem digitalen Format teilzunehmen (hybride Sitzung).</u> <u>2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen hybride Sitzungen nach Absatz 1 ganz oder teilweise ausschließen.</u>	Ergänzung gemäß § 40a Statut, § 33a Satzung CDU NRW.
18	§ 29 Erforderliche Mehrheiten Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für den Auflösungsbeschluss (§ 33) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages notwendig (Definition der Mehrheiten siehe § 11 GO des Kreisverbandes).	§ 29 Erforderliche Mehrheiten Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für den Auflösungsbeschluss (§ 33) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages notwendig (Definition der Mehrheiten siehe § 11 GO des Kreisverbandes).	Umstellung auf das Mitgliederprinzip.
19	§ 30 Abstimmungsarten 1. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, dass ein Viertel der Stimmberechtigten Geheimabstimmung verlangt oder die geheime	§ 30 Abstimmungsarten 1. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, durch hochgehobene Stimmkarte <u>oder auf elektronischem Wege mit einer anerkannten, zertifizierten Methode, die dem Stand der</u>	Anpassungen an § 42 Statut, § 36 Satzung CDU NRW.

Nr.	aktueller Wortlaut	beantragter neuer Wortlaut	Begründung/Bemerkungen
	Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss. 2. Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält.	<u>Technik entspricht. Wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt oder es durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist, muss geheim abgestimmt werden.</u> 2. Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält. <u>3. Die Vorstände der Partei können im Umlaufverfahren Abstimmungen durchführen und Beschlüsse fassen. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich, auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder in Form anderer digitaler Formate erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Vorstandes beschlossen werden. Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis und die Fassung des Beschlusses festzustellen und dem Vorstand bekanntzugeben.</u>	
20	§ 32 Wahlperioden, Amtszeiten, Amtsbezeichnungen 1. Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.	§ 32 Wahlperioden, Amtszeiten, Amtsbezeichnungen 1. Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.	Anpassung an § 40 Satzung CDU NRW.

Nr.	aktueller Wortlaut	beantragter neuer Wortlaut	Begründung/Bemerkungen
	2. Die Wahlen sollen stattfinden: a) in den Stadtbezirksverbänden im vierten Quartal jeden geraden Jahres oder im ersten Quartal eines jeden ungeraden Jahres. b) im Kreisverband im zweiten oder dritten Quartal eines jeden ungeraden Jahres. 3. Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet a) mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat, b) mit der Amtsniederlegung, c) spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist, d) durch vorgezogene Neuwahl. 4. Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Neuwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit. 5. Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise Frauen und Männern offen.	2. Die Wahlen sollen stattfinden: a) in den Stadtbezirksverbänden im vierten Quartal jeden geraden Jahres oder im ersten Quartal eines jeden ungeraden Jahres. b) im Kreisverband im zweiten oder dritten Quartal eines jeden ungeraden Jahres. 2. Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet a) mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat, b) mit der Amtsniederlegung, c) spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist, d) durch vorgezogene Neuwahl. 3. Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Neuwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit. 4. Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise Frauen, Männern und diversgeschlechtlichen Menschen offen.	
	Geschäftsordnung (GO)	Geschäftsordnung (GO)	
21	§ 4 Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung 1. Der Termin eines Kreisparteitages wird in der	§ 4 Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung 1. Der Termin eines Kreisparteitages wird in der	Umstellung auf das Mitgliederprinzip.

Nr.	aktueller Wortlaut	beantragter neuer Wortlaut	Begründung/Bemerkungen
	Regel spätestens vier Wochen vorher den ordentlichen Delegierten schriftlich bekanntgegeben. 2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Versammlungslokal, Zeitpunkt und vorläufiger Tagesordnung. 3. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Fristabkürzung bis auf eine Woche ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. 4. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels.	Regel spätestens vier Wochen vorher den <u>Vorständen der Stadtbezirksverbände und den Kreisvorständen der Vereinigungen und Sonderorganisationen</u> bekanntgegeben. 2. Die Einberufung erfolgt schriftlich <u>oder per E-Mail</u> unter Angabe von Versammlungslokal, Zeitpunkt und vorläufiger Tagesordnung. 3. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Fristabkürzung bis auf eine Woche ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. 4. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels <u>bzw. des E-Mail-Versands</u>.	
22	§ 5 Antragsfrist und Antragsversand 1. Anträge sind dem Kreisparteivorstand zuzuleiten und müssen bis spätestens 14 Tage vor dem Kreisparteitag schriftlich bei der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein. 2. Fristgemäß eingegangene Anträge müssen den Delegierten spätestens 8 Tage vor Beginn des Kreisparteitages zugesandt werden. 3. Anträge, die Änderungen der Satzung zum Inhalt haben, müssen dem Kreisvorstand 30 Tage vor dem Kreisparteitag zugeleitet und den Delegierten 20 Tage vor dem Kreisparteitag zugesandt werden.	§ 5 Antragsfrist und Antragsversand 1. Anträge sind dem Kreisparteivorstand zuzuleiten und müssen bis spätestens 14 Tage vor dem Kreisparteitag schriftlich <u>oder per E-Mail</u> bei der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein. 2. Fristgemäß eingegangene Anträge müssen den <u>Mitgliedern</u> spätestens 8 Tage vor Beginn des Kreisparteitages <u>per E-Mail oder über die Homepage mitgeteilt</u> werden. 3. Anträge, die Änderungen der Satzung zum Inhalt haben, müssen dem Kreisvorstand 30 Tage vor dem Kreisparteitag zugeleitet und den <u>Mitgliedern gemeinsam mit der Einladung zum</u> Kreisparteitag zugesandt werden.	Anpassungen an § 4 GO-CDU, § 4 GO CDU NRW. Umstellung auf das Mitgliederprinzip.
23	§ 6 Antragsrechte	§ 6 Antragsrechte	Umstellung auf das

Nr.	aktueller Wortlaut	beantragter neuer Wortlaut	Begründung/Bemerkungen
	1. Antragsberechtigt an den Kreisparteitag sind a) der Kreisvorstand, b) die Vorstände der Stadtbezirksverbände, c) die Vorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen, d) mindestens zehn Mitglieder des Kreisparteitages, e) mindestens 30 Mitglieder des Kreisverbands. 2. Anträge zu Absatz 1 d) und e) sind handschriftlich von den Antragstellern zu unterzeichnen und bei der Kreisgeschäftsstelle einzureichen. 3. Geschäftsordnungsanträge auf dem Kreisparteitag kann jedes stimmberechtigte Mitglied des Kreisparteitags mündlich stellen. 4. Abänderungsanträge richten sich auf die Erweiterung, Beschränkung oder Änderung eines Hauptantrages. Sie können auch während des Kreisparteitages mündlich gestellt werden. Das gleiche gilt für Entschließungsanträge zu Tagesordnungspunkten. Antragsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied des Kreisparteitages. 5. Initiativanträge können auf dem Kreisparteitag nur von mindestens 30 Mitgliedern eingebracht werden. Die Anträge sind handschriftlich von den	1. Antragsberechtigt an den Kreisparteitag sind a) der Kreisvorstand, b) die Vorstände der Stadtbezirksverbände, c) die Vorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen, d) mindestens 15 Mitglieder des Kreisparteitages, <u>d) jedes Mitglied unter Nachweis von 20 unterstützenden Unterschriften (die Unterschrift des antragstellenden Mitglieds eingerechnet).</u> 2. Anträge zu Absatz 1 d) und e) sind handschriftlich von den Antragstellern zu unterzeichnen und bei der Kreisgeschäftsstelle einzureichen. 3. Geschäftsordnungsanträge auf dem Kreisparteitag kann jedes stimmberechtigte Mitglied des Kreisparteitags mündlich stellen. 4. Abänderungsanträge richten sich auf die Erweiterung, Beschränkung oder Änderung eines Hauptantrages. Sie können auch während des Kreisparteitages mündlich gestellt werden. Das gleiche gilt für Entschließungsanträge zu Tagesordnungspunkten. Antragsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied des Kreisparteitages. 5. Initiativanträge können auf dem Kreisparteitag nur von mindestens 20 Mitgliedern eingebracht werden. Die Anträge sind handschriftlich von den Antragstellern zu unterzeichnen und beim	Mitgliederprinzip.

Nr.	aktueller Wortlaut	beantragter neuer Wortlaut	Begründung/Bemerkungen
	Antragstellern zu unterzeichnen und beim Sitzungspräsidium einzureichen.	Sitzungspräsidium einzureichen.	
24	§ 7 Öffentlichkeit und deren Ausschluss Kreisparteitage sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels der anwesenden stimmberechtigten Delegierten oder auf Antrag des Kreisparteivorstandes können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte – insbesondere Personaldebatten– ausgeschlossen werden.	§ 7 Öffentlichkeit und deren Ausschluss Kreisparteitage sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Kreisparteivorstandes können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte – insbesondere Personaldebatten– ausgeschlossen werden.	Umstellung auf das Mitgliederprinzip.
25	§ 10 Mandatsprüfungskommission, Stimmzählerkommission 1. Eine Mandatsprüfungskommission, die der Kreisparteitag gemäß § 20 Absatz 2 b) der Satzung des Kreisverbandes wählt, stellt die Rechtmäßigkeit der Mandate der Delegierten fest. 2. Der Kreisparteitag wählt gemäß § 20 Absatz 2 c) der Satzung des Kreisverbandes eine Stimmzählerkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt. 3. Die Mandatsprüfungskommission und die Stimmzählerkommission können, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt werden.	§ 10 Mandatsprüfungskommission, Stimmzählerkommission 1. Eine Mandatsprüfungskommission, die der Kreisparteitag gemäß § 20 Absatz 2 b) der Satzung des Kreisverbandes wählt, stellt die <u>Stimmberechtigung der teilnehmenden Mitglieder</u> fest. 2. Der Kreisparteitag wählt gemäß § 20 Absatz 2 c) der Satzung des Kreisverbandes eine Stimmzählerkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt. 3. Die Mandatsprüfungskommission und die Stimmzählerkommission können, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt werden.	Umstellung auf das Mitgliederprinzip.

Nr.	aktueller Wortlaut	beantragter neuer Wortlaut	Begründung/Bemerkungen
26	§ 13 Wortmeldungen und Schluss der Beratungen 1. Der amtierende Präsident ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Höchstens einem Mitglied des Kreisvorstandes kann das Wort auch außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der amtierende Präsident die Beratung für geschlossen. 2. Der Kreisparteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluss erfolgt auf Antrag mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.	§ 13 Wortmeldungen und Schluss der Beratungen 1. Der amtierende Präsident ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Höchstens einem Mitglied des Kreisvorstandes kann das Wort auch außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der amtierende Präsident die Beratung für geschlossen. 2. Der Kreisparteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluss erfolgt auf Antrag mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder .	Umstellung auf das Mitgliederprinzip.
27	§ 17 Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit 1. Der amtierende Präsident des Kreisparteitages kann – soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert – die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen. 2. Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist in jedem Falle einem Mitglied des Kreisvorstandes das Wort zu geben. 3. Die Redezeit kann vom amtierenden Präsidenten bis auf 5 Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis zu 3 Minuten begrenzt werden. Bei einer allgemeinen	§ 17 Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit 1. Der amtierende Präsident des Kreisparteitages kann – soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert – die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen. 2. Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist in jedem Falle einem Mitglied des Kreisvorstandes das Wort zu geben. 3. Die Redezeit kann vom amtierenden Präsidenten bis auf 3 Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis zu 2 Minuten	Anpassungen an § 18 Abs. 3 GO-CDU, § 18 Abs. 3 GO CDU NRW.

Nr.	aktueller Wortlaut	beantragter neuer Wortlaut	Begründung/Bemerkungen
	Begrenzung der Redezeit kann der amtierende Präsident des Kreisparteitages für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.	begrenzt werden. Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann der amtierende Präsident des Kreisparteitages für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.	
28	§ 27 Form und Frist der Einberufung 1. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Versammlungslokal, Zeitpunkt und vorläufiger Tagesordnung TO). 2. Die Einberufungsfrist für den Kreisvorstand beträgt 7 Tage. Fristabkürzung auf 3 Tage ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. In besonders dringlichen Fällen kann der geschäftsführende Kreisvorstand oder der Kreisvorstand auch mündlich und mit verkürzter Frist einberufen werden. 3. Die Einberufungsfrist für Vorstände der Stadtbezirksverbände beträgt 7 Tage. Fristabkürzung auf 3 Tage ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. In besonders dringlichen Fällen kann der Stadtbezirksverbandsvorstand auch mündlich und mit verkürzter Frist einberufen werden. 4. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels.	§ 27 Form und Frist der Einberufung 1. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Versammlungslokal, Zeitpunkt und vorläufiger Tagesordnung TO). 2. Die Einberufungsfrist für den Kreisvorstand beträgt 7 Tage. Fristabkürzung auf 3 Tage ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. In besonders dringlichen Fällen kann der geschäftsführende Kreisvorstand oder der Kreisvorstand auch mündlich und mit verkürzter Frist einberufen werden. 3. Die Einberufungsfrist für Vorstände der Stadtbezirksverbände beträgt 7 Tage. Fristabkürzung auf 3 Tage ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. In besonders dringlichen Fällen kann der Stadtbezirksverbandsvorstand auch mündlich und mit verkürzter Frist einberufen werden. 4. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels bzw. des E-Mail-Versands .	Anpassungen an § 4 GO-CDU, § 4 GO CDU NRW.
29	§ 28 Antragsfrist, Antragsrechte 1. Anträge für Vorstandssitzungen sind fristgemäß,	§ 28 Antragsfrist, Antragsrechte 1. Anträge für Vorstandssitzungen sind fristgemäß,	Anpassungen an § 4 GO-CDU, § 4 GO CDU NRW.

Nr.	aktueller Wortlaut	beantragter neuer Wortlaut	Begründung/Bemerkungen
	wenn sie dem Vorsitzenden 14 Tage vor der Sitzung schriftlich vorliegen. 2. Die Anträge müssen den Teilnehmern spätestens in der Sitzung schriftlich vorliegen. Anträge für Kreisvorstandssitzungen sollen bei der Einberufung mit verschickt werden. 3. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des jeweiligen Vorstandes sowie die gemäß Satzung beratend an den jeweiligen Sitzungen teilnehmenden Personen.	wenn sie dem Vorsitzenden 14 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail vorliegen. 2. Die Anträge müssen den Teilnehmern spätestens in der Sitzung schriftlich vorliegen. Anträge für Kreisvorstandssitzungen sollen bei der Einberufung mit verschickt werden. 3. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des jeweiligen Vorstandes sowie die gemäß Satzung beratend an den jeweiligen Sitzungen teilnehmenden Personen.	
30	§ 32 Form und Frist der Einberufung 1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe von Versammlungslokal, Zeitpunkt und vorläufiger Tagesordnung. 2. Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage. Fristabkürzung bis auf drei Tage ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. 3. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einberufung.	§ 32 Form und Frist der Einberufung 1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Versammlungslokal, Zeitpunkt und vorläufiger Tagesordnung. 2. Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage. Fristabkürzung bis auf drei Tage ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. 3. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels bzw. des E-Mail-Versands der Einberufung.	Anpassungen an § 4 GO-CDU, § 4 GO CDU NRW.
31	§ 33 Antragsfrist und Antragsrecht 1. Anträge für Mitgliederversammlungen sind fristgemäß, wenn sie dem Vorsitzenden 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. 2. Die Anträge werden den Mitgliedern bei	§ 33 Antragsfrist und Antragsrecht 1. Anträge für Mitgliederversammlungen sind fristgemäß, wenn sie dem Vorsitzenden 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail vorliegen. 2. Die Anträge werden den Mitgliedern bei Genehmigung der Tagesordnung	Anpassungen an § 4 GO-CDU, § 4 GO CDU NRW.

Nr.	aktueller Wortlaut	beantragter neuer Wortlaut	Begründung/Bemerkungen
	Genehmigung der Tagesordnung bekanntgegeben. 3. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des jeweiligen Stadtbezirksverbandes. 4. Initiativanträge bedürfen der Zustimmung von mind. 15 % der Mitglieder des jeweiligen Stadtbezirk es .	bekanntgegeben. 3. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des jeweiligen Stadtbezirksverbandes. 4. Initiativanträge bedürfen der Zustimmung von mind. 15 % der Mitglieder des jeweiligen Stadtbezirk sverband es.	